

Recht der Digitalisierung II

Internationalisierung der Justiz im digitalen Zeitalter

Herausgegeben von

Philipp Anzenberger und Klaus Schwaighofer

Mohr Siebeck

Philipp Anzenberger, geboren 1986, Studium der Rechtswissenschaften, sowie der Betriebswirtschaftslehre und Geographie (im Rahmen von Umweltsystemwissenschaften), 2014 Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften, 2019 Habilitation für die Fächer Zivilverfahrensrecht und Bürgerliches Recht, seit 2022 Universitätsprofessor am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Klaus Schwaighofer, geboren 1956, 1979 Promotion zum Doktor der Rechte, 1987 Habilitation für das Fach Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, 1996 Ernennung zum Universitätsprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, seit 1.10.2024 emeritiert.

ISBN 978-3-16-162589-3 / eISBN 978-3-16-162590-9

DOI 10.1628/978-3-16-162590-9

ISSN 2199-0344 / eISSN 2569-4081 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Philipp Anzenberger, Klaus Schwaighofer (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Videoverhandlung und Videobeweisaufnahme im österreichischen und europäischen Zivilverfahrensrecht

Philipp Anzenberger

I. Einleitung	97
II. Videobeweisaufnahme	98
1. Allgemeines	98
2. Nationaler Rechtsrahmen: § 277 öZPO	99
3. Europäischer Rechtsrahmen: EuBVO	106
III. Videoverhandlung	110
1. Allgemeines	110
2. Nationaler Rechtsrahmen: § 132a öZPO	111
3. Videoverhandlungen in europäischen Zivilverfahren: Art. 8 EuBagatellVO	118
4. Ausblick: Artikel 5 DigiJustVO	119
IV. Zusammenschau	120

I. Einleitung

Selbstgestecktes Ziel der Ringvorlesung „Internationalisierung und Digitalisierung“ war es unter anderem, „vor dem Hintergrund der europäischen Regelungswelle im Digitalen [...] die Rolle des Rechts als Instrument zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Realisierung gemeinsamer Interessen im internationalen Kontext aus[zu]leuchten“¹. Nun mag der digitale Innovationsdruck im justiziellen Bereich – verglichen mit der „rauen Wildbahn“ des freien Markts – etwas weniger stark ausgeprägt sein,² aber auch hier hat sich in den letzten Jahren Erstaunliches getan: Der österreichische Zivilprozess kennt mittlerweile den digitalen Akt³ sowie Möglichkeiten der Videoverhandlung, in anderen Staaten wurden schon Ver-

¹ Abrufbar unter https://www.uibk.ac.at/rewi/nachhaltigkeit-digitalisierung/veranstaltungen/copy_of_24.html (Abrufdatum: 9.1.2025).

² *Spitzer*, Die Digitalisierung des Prozesses am Beispiel der Videoverhandlung, in: FS für Elisabeth Lovrek, 2024, 725 (728 f.).

³ Siehe zu diesem Thema etwa die Beiträge von *Sommer*, Die Zivilverfahrens-Novelle 2022: Erweiterte Digitalisierung in der Justiz und Effizienzsteigerung im Zivilverfahrensrecht, *Zak* 2022, 144; *Spiegel*, *ZVN* 2022: Digitalisierung im Zivilverfahren, *ecolex* 2022, 614; *Wagner*, Die unendliche Geschichte, *RZ* 2021, 177.

handlungen mittels *virtual reality* durchgeführt⁴ und die möglichen Nutzungsformen künstlicher Intelligenz werfen auch im Zivilverfahrensrecht erste Schatten voraus (man denke etwa an die Diskussion über *robo judges*, die mit Hilfe künstlicher Intelligenz Urteile fällen könnten⁵). Der vorliegende Beitrag wird sich – als schriftliche Version des Eröffnungsvortrags dieser Ringvorlesung im Sommersemester 2024 – zwei Aspekten der „Digitalisierung des Zivilverfahrens“, nämlich der Videobeweisaufnahme (Abschnitt II.) und der Videoverhandlung (Abschnitt III.) widmen. Denn in beiden Bereichen sieht sich der Rechtsanwender – angesichts der Revision der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung sowie des Inkrafttretens der ZVN 2023 – mit einer veränderten Rechtslage konfrontiert; die folgenden Ausführungen dürfen insoweit (auch) als Update über die jüngsten Neuerungen verstanden werden.

II. Videobeweisaufnahme

1. Allgemeines

Zunächst eine begriffliche Vorbemerkung: Unter der (im folgenden Kapitel darzustellenden) „Videobeweisaufnahme“ wird in weiterer Folge die *Vernehmung von Zeugen, Parteien sowie Sachverständigen mittels Videotechnologie* verstanden. Eine Aufnahme von Augenscheins- oder Urkundenbeweisen im Weg der Videotechnologie ist theoretisch zwar ebenfalls denkbar, in der österreichischen Rechtsordnung aber nicht vorgesehen (arg. § 277 öZPO: „Einvernahmen“) und kann daher in weiterer Folge ausgeblendet werden.

Das österreichische Zivilprozessrecht kennt die Möglichkeit einer Videobeweisaufnahme bereits seit dem 1.1.2005; ihr Anwendungsbereich wurde in weiterer Folge aufgrund positiver Erfahrungen etappenweise ausgeweitet.⁶ Auch die meisten übrigen europäischen Prozessordnungen enthalten mittlerweile Instrumente zur Beweisaufnahme per Videokonferenztechnologie.⁷ Gewissermaßen als „Bindeglied“ zwischen

⁴ Zu Einsätzen in Kolumbien und im deutschen Strafverfahren etwa *Heetkamp*, Die VR-Revolution im Justizwesen, e-justice 2023, 16 (17 f.).

⁵ Dazu etwa *Heinze*, Zivilprozessuale Beweisführung und künstliche Intelligenz, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, 2023, 59; *Huber*, Entscheidungsfindung im Zivilprozess durch künstliche Intelligenz, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, 2023, 43; *Paar*, Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz. Eine Bestandaufnahme, ÖJZ 2021, 213.

⁶ Für einen Überblick siehe etwa *Ent*, Videoverhandlungen nach der ZVN 2023 (Teil 1), RZ 2023, 284 (284 f.); *Fink*, Die Digitalisierung der Justiz. Schwerpunkte der Zivilverfahrens-Novelle 2021, in: Fink/Otti/Sommer (Hrsg.), Zukunft der zivilrechtlichen Streitbeilegung. 6. Grazer Tagung der Assistentinnen und Assistenten zum Zivilverfahrensrecht, 2022, 1 (14 f.); *Rechberger*, Die Anwendung moderner Technologien im österreichischen Zivilprozess, in: FS für Helmut Rübmann, 2013, 733 (740); *Rechberger*, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III/1, 3. Aufl., 2017, § 277 ZPO Rn. 1.

⁷ Siehe dazu etwa die Informationen der Mitgliedstaaten zur Verwendung von Videokonferenztechnologie bei der zivilgerichtlichen Beweisaufnahme, abrufbar unter: <https://e-justice.europa.eu/>

den einzelnen nationalstaatlichen Verfahrensordnungen sieht die (jüngst revidierte) Europäische Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO) Voraussetzungen vor, unter welchen eine Videobeweisaufnahme durchgeführt werden kann, wenn sich die zu vernehmende Person in einem anderen Mitgliedstaat als das Prozessgericht aufhält. Das weiterhin in Kraft stehende HBÜ 1970 wurde im Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks; vgl. ErwGr. 38 EuBVO) mittlerweile weitgehend durch die EuBVO ersetzt und dient hier nur noch zur Lückenschließung;⁸ auf eine genauere Darstellung kann an dieser Stelle daher verzichtet werden.

2. Nationaler Rechtsrahmen: § 277 öZPO

a) Entstehungsgeschichte

Mit der ZVN 2004⁹ beschloss der österreichische Gesetzgeber, die zuvor bereits im Strafverfahren erfolgreich eingesetzten¹⁰ „technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ auch für das Zivilverfahren zur Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Parteien nutzbar zu machen.¹¹ Hierzu schuf er die Bestimmung des § 91a GOG, wonach ein Gericht nunmehr auch in zivilgerichtlichen Verfahren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie statt der Einvernahme durch einen ersuchten Richter eine unmittelbare Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen konnte. Diese Möglichkeit war zunächst als *fakultative Alternative zur Beweisaufnahme* durch einen ersuchten Richter konstruiert, wovon

39432/DE/taking_evidence_by_videoconference?init=true (Abrufdatum: 9.1.2025); siehe etwa für Deutschland: § 128a dZPO; für Estland: § 350 *Tsiviilkohtumenetluse seadustiku* (estnische Zivilprozessordnung); für Finnland: Kapitel 17 Abschnitt 52 *Oikeudenkäymiskaari* (finnische Zivilprozessordnung); für Griechenland: Griechisches Präsidialdekret 142/2013 und Art. 393 Abs. 3 der griechischen Zivilprozessordnung; für Irland: Civil Law and Criminal Law (Miscellaneous Provisions) Act 2020, Number 13 of 2020; für Italien: Art. 127 bis *codice di procedura civile* (italienische Zivilprozessordnung); für Kroatien: Art. 115 *Zakon o parničnom postupku* (kroatische Zivilprozessordnung); für Lettland: Art. 108 Abs. 1 und Art. 122 *Civilprocesa likums* (lettische Zivilprozessordnung); für Malta: Art. 622b Abs. 2 maltesische Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (Kapitel 12 der maltesischen Gesetze); für Polen: Art. 151 Abs. 2 und Art. 235 Abs. 2 *Kodeks Postępowania Cywilnego* (polnische Zivilprozessordnung); für Portugal: Art. 456, Art. 486 Abs. 2 und Art. 502 *Código de Processo* (portugiesische Zivilprozessordnung); für die Slowakei: § 175 *Civilný sporový poriadok* (slowakische Zivilstreitordnung); für Spanien: Art. 177 *Ley de Enjuiciamiento Civil* (spanische Zivilprozessordnung) und Art. 229 *Ley Orgánica del Poder Judicial* (spanisches Gerichtsverfassungsgesetz); für Tschechien: § 102a *občanský soudní řád* (tschechische Zivilprozessordnung); für Ungarn: § 622 *A polgári perrendtartásról szóló 2016. évi CXXX. Törvény* (ungarische Zivilprozessordnung).

⁸ Vgl. etwa *Labonté/Rohrbeck*, Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen im Zivilprozess unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln, IWRZ 2021, 99 (99).

⁹ BGBl. I 2004/128.

¹⁰ Vgl. dazu etwa *Fink*, in: Fink/Otti/Sommer, Zukunft, 1 (14f.); *Schmidt*, Vernehmungen mit Videokonferenztechnik, in: Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer (Hrsg.), Zivilverfahrensrecht. Jahrbuch 2009, 2009, 167 (169).

¹¹ ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 21.

das Verfahrensgericht nach seinem Ermessen (und zwar unter Berücksichtigung der Richtigkeit und Vollständigkeit des festzustellenden Sachverhalts auf der einen und – nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung – der Verfahrensökonomie auf der anderen Seite¹²) Gebrauch machen konnte.¹³

Damit war zwar der Grundstein für den „Siegeszug“ der Videoeivernahme im österreichischen Zivilprozess gelegt, ihrer anfänglich teils eher zurückhaltenden Inanspruchnahme¹⁴ musste allerdings erst Stück für Stück nachgeholfen werden: Zunächst überführte der Gesetzgeber mit der ZVN 2009¹⁵ die Bestimmung in den § 277 öZPO, um die Sichtbarkeit der Möglichkeit von Videoeivernahmen zu erhöhen und dadurch ihre Anwendung zu fördern.¹⁶ Gleichzeitig wurde auch im AußStrG eine entsprechende Änderung vorgenommen und in § 35 AußStrG die Wortfolge „über die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme“ hinzugefügt. Dadurch gelangte § 277 öZPO sinngemäß auch im Außerstreitverfahren zur Anwendung.¹⁷ Zudem verlor der (nach wie vor im Gesetzestext enthaltene) Vorbehalt der „Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ aufgrund der kontinuierlichen Verbesserung der technischen Ausstattung der Gerichte nach und nach an Bedeutung;¹⁸ im Jahr 2011 waren bereits alle österreichischen Gerichte mit den notwendigen Anlagen ausgestattet.¹⁹ Schließlich normierte der Gesetzgeber aufgrund weitgehend positiver Erfahrungen und Rückmeldungen²⁰ mit dem BudgetbegleitG 2011²¹ einen Anwendungsvorrang der Videoeivernahme vor einer Rechtshilfeeivernahme: Hiervon kann das Gericht zu Gunsten einer Eivernahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nur ausnahmsweise aus Gründen der Verfahrensökonomie oder aufgrund sonstiger besonderer Umstände (etwa der Notwendigkeit, eine nicht transportfähige Person zu Hause aufzusuchen²²) abweichen. Mittlerweile hat sich die Eivernahme im Weg der Videokonferenz in der Praxis vollkommen etabliert²³ und zählt zum Standardrepertoire der zivilgerichtlichen Verfahrensführung.

¹² ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 21.

¹³ ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 21.

¹⁴ Etwa *Schmidt*, in: Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer, Zivilverfahrensrecht. Jahrbuch 2009, 167 (176 f.); *Schmidt*, Videokonferenztechnologie statt Rechtshilfe, RZ 2006, 265 (267); vgl. auch die Ausführungen von *Schmidbauer/Illyes*, Medieneinsatz bei der richterlichen Arbeit, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), Die Medienlandschaft 2015. Herausforderungen für die Justiz, 2016, 113 (119 ff.).

¹⁵ BGBl. I 2009/30.

¹⁶ ErläutRV 89 BlgNR 24. GP 14; vgl. auch *Ent*, RZ 2023, 284 (285).

¹⁷ ErläutRV 89 BlgNR 24. GP 26.

¹⁸ ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85.

¹⁹ *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 277 ZPO Rn. 1; *Rechberger*, in: FS für Helmut Rübmann, 733 (743); *Sengstschmid*, Videokonferenz und Öffentlichkeit. Die Wahrung der Öffentlichkeit bei audiovisuellen Verhandlungen in Zivilverfahren, in: FS für Andreas Konecny, 2022, 553 (554).

²⁰ ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85.

²¹ BGBl. I 2010/111.

²² ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 86.

²³ *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 277 ZPO Rn. 1; *Spitzer*,

b) Anwendungsvoraussetzungen

aa) Maßgebliche Bestimmungen

Aus der in § 277 öZPO gewählten Wortfolge „statt der Einvernahme durch einen ersuchten Richter“ ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Vernehmung im Rechtshilfeweg auch für die Durchführung einer Videobeweisaufnahme gelten.²⁴ Insoweit ist für die Einvernahme von Zeugen auf die Kriterien des § 328 Abs. 1 öZPO, für die Aufnahme des Sachverständigenbeweises auf § 352 Abs. 1 öZPO bzw. für die Einvernahme von Parteien auf die Voraussetzungen des § 375 Abs. 2 öZPO abzustellen.

Bereits eingangs zu klären ist in diesem Zusammenhang, ob die Anwendungsvoraussetzungen für die Videoeinvernahme tatsächlich deckungsgleich zu jenen sind, welche für die Vernehmung durch einen ersuchten Richter gelten. Zumindest nach Teilen des Schrifttums²⁵ soll hier ein großzügigerer Maßstab anzulegen sein, zumal es sich bei der Videoeinvernahme bereits *expressis verbis*²⁶ um eine unmittelbare Beweisaufnahme handle.²⁷ Andere Teile des Schrifttums vertreten demgegenüber, dass die Beweisaufnahme im Weg der Videokonferenz ein Substitut für die Beweisaufnahme im Rechtshilfeweg darstelle, weshalb die Anwendungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme eines ersuchten Richters weiterhin gegeben sein müssten.²⁸ Konkrete Auswirkungen kann das etwa bei § 328 Abs. 1 Z. 3 öZPO („unverhältnismäßig großer Aufwand der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht“) haben,²⁹ weil in die notwendige Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Vernehmung durch einen ersuchten Richter auch die Mehrkosten der Parteien für eine Teilnahme an einer

in: Kodek/Oberhammer (Hrsg.), ZPO-ON, 2023, § 277 ZPO Rn. 1; *Spitzer*, in: Spitzer/Wilfinger (Hrsg.), Beweisrecht. Kommentar der §§ 266 bis 389 ZPO, 2020, § 277 ZPO Rn. 1.

²⁴ Insoweit ausdrücklich etwa ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85; ebenso *Oberhammer/Scholz-Berger*, Möglichkeiten und Grenzen der Videoeinvernahme nach § 277 ZPO, *ecolex* 2022, 285 (286); *Spitzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 277 ZPO Rn. 3; *Spitzer*, in: Spitzer/Wilfinger, Beweisrecht, 2020, § 277 ZPO Rn. 3.

²⁵ *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (286); in diese Richtung wohl auch *Frauenberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 328 ZPO Rn. 6/1.

²⁶ Kritisch dazu *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 277 ZPO Rn. 2; *Rechberger/Klicka*, in: Rechberger/Klicka (Hrsg.), ZPO. Zivilprozessordnung, 5. Aufl., 2019, § 277 ZPO Rn. 2.

²⁷ *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (286); ähnlich *Spitzer*, in: Spitzer/Wilfinger, Beweisrecht, 2020, § 277 ZPO Rn. 3, der aber auch festhält, dass die Beweisaufnahme durch Videokonferenz nur zulässig sei, wenn die Voraussetzungen für die Einvernahme durch einen ersuchten Richter vorliegen würden.

²⁸ *Fucik*, Rechtsentwicklung 2010/11, in: Fucik/Konecny/Oberhammer (Hrsg.), Zivilverfahrensrecht. Jahrbuch 2011, 2011, 9 (27 f.); *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 277 ZPO Rn. 2; *Rechberger*, in: FS für Helmut Rüßmann, 733 (745); *Rechberger/Klicka*, in: Rechberger/Klicka, ZPO, 5. Aufl., 2019, § 277 ZPO Rn. 2; ebenso *Spitzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 277 ZPO Rn. 3; wohl auch *Spitzer*, in: Spitzer/Wilfinger, Beweisrecht, 2020, § 277 ZPO Rn. 3.

²⁹ So schon *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (286).

auswärtigen Beweisaufnahmetagsatzung einzubeziehen sind³⁰ und diese bei der Videoeilvernahme nicht anfallen.

Die Annahme „größzügigerer Anwendungsvoraussetzungen“ des § 277 öZPO im Verhältnis zu § 328 Abs. 1, § 352 Abs. 1 und § 375 öZPO mag *prima vista* praxisfreundlich wirken, bei genauerer Betrachtung tauchen allerdings gewisse Zweifel an dieser Sichtweise auf: Bereits der Wortlaut des § 277 öZPO (arg.: „statt der Einvernahme durch einen ersuchten Richter“) legt nahe, dass die Voraussetzungen für die Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter weiterhin vorliegen müssen, um eine Videoeilvernahme anordnen zu können. Dieser Verdacht erhärtet sich bei Betrachtung der „Rückausnahme“ („es sei denn, die Einvernahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter ist unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich“), die ja nur praktikabel ist, wenn die Anwendungsvoraussetzungen für die Rechtshilfeeilvernahme vorliegen. Unklar wäre in diesem Zusammenhang auch, wie die „sinngemäße Anwendung“ der § 328 Abs. 1, § 352 Abs. 1 und § 375 öZPO „technisch“ funktionieren soll: Eine direkte Anwendung scheidet hier nämlich wohl an deren Wortlautgrenze; eine analoge Anwendung (wohl des § 277 öZPO auf jene Sachverhalte, welche nicht von § 328 Abs. 1, § 352 Abs. 1 und § 375 öZPO erfasst sind) hingegen an der Planwidrigkeit dieser Nichtregelung, wie die entsprechenden Gesetzesmaterialien zeigen:³¹ Schon die Erläuterungen zur ZVN 2004 legen den Eindruck nahe, dass es sich bei der Videobeweisaufnahme um eine *alternative Erledigungsform* all jener Beweisaufnahmen handeln solle, welche andernfalls durch einen ersuchten Richter durchgeführt werden müssten. So weist der Gesetzgeber etwa darauf hin, dass diese Form der Einvernahme in aller Regel Vorteile biete, etwa weil die Notwendigkeit der Verfassung eines Rechtshilfeersuchens entfalle und auch der Akt nicht an das Rechtshilfegericht übersendet werden müsse.³² Besonders explizit sind die Materialien zum BudgetbegleitG 2011: Dort wird festgehalten, dass die Videoeilvernahme „unter den gleichen Voraussetzungen (§ 328 Abs. 1; arg.: „statt“) durchgeführt“³³ werden könne wie die Einvernahme durch einen ersuchten Richter. Sie komme nach wie vor nur dann in Betracht, „wenn die Voraussetzungen des Einsatzes eines ersuchten Richters vorliegen und die technischen Möglichkeiten vorhanden sind.“³⁴ Zuzugestehen ist freilich, dass die Gesetzestechnik hier wenig glücklich ist³⁵ und dass es auch etwas befremdlich wirkt, die Zulässigkeit einer Videoeilvernahme anhand der Kriterien einer (ohnehin nie geplanten) Einvernahme im Rechtshilfeweg zu messen. Umgekehrt könnte allerdings eine Abkehr von den (strengen) Voraussetzungen der Rechts-

³⁰ Vgl. *Frauenberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 328 ZPO Rn. 6.

³¹ Vgl. schon *Rechberger*, in: FS für Helmut Rübmann, 733 (745).

³² ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 21.

³³ ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85.

³⁴ ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85.

³⁵ So schon *Fucik*, in: Fucik/Konecny/Oberhammer, Zivilverfahrensrecht. Jahrbuch 2011, 9 (27), der von einem „Konstruktionsfehler“ spricht.

hilfeeinvernahme den Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht unerheblich verwässern: Denn gerade bei § 328 Abs. 1 Z. 3 öZPO („unverhältnismäßig großer Aufwand der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht“) würde die in einem ersten Schritt notwendige Vergleichsrechnung (Zeugengebühren bei dessen Erscheinen vor dem Prozessgericht versus Mehrkosten der Parteien bei „auswärtiger“ Einvernahme)³⁶ bei einer Videoeinvernahme wohl fast immer zu deren Gunsten ausgehen. In einem zweiten Schritt sind die voraussichtlichen Zeugengebühren an der wirtschaftlichen Bedeutung des Streitgegenstands zu messen.³⁷ Konkret würde das gerade bei geringen Streitwerten bedeuten, dass das Gericht zahlreiche Zeugenvernehmungen gem. § 277 öZPO durchführen könnte, und zwar auch gegen den (allenfalls übereinstimmenden) Willen der Parteien. Eine solche „Herabsetzung“ der Unmittelbarkeit zugunsten der Verfahrensökonomie kann man rechtspolitisch für wünschenswert erachten,³⁸ sie entspricht (derzeit) aber nicht dem Willen des Gesetzgebers.³⁹

bb) Konkrete Anwendungsvoraussetzungen

Aufgrund des Verweises in § 277 öZPO ist die *Videoeinvernahme von Zeugen* in den Fällen des § 328 Abs. 1 öZPO zulässig, wobei die Z. 1 (Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle erscheint der Ermittlung der Wahrheit förderlich) wohl in aller Regel eine tatsächliche Beweisaufnahme im Rechtshilfeweg indiziert. Nach Z. 2 ist eine Videovernehmung dann zulässig, wenn die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde, was in der Entscheidung OGH 6 Ob 14/64 etwa im Fall eines Strafgefangenen bejaht wurde, der vor ein weit entferntes Prozessgericht gebracht hätte werden müssen.⁴⁰ Gem. Z. 3 kann eine Videoeinvernahme auch dann erfolgen, wenn die Vernehmung des Zeugen vor dem erkennenden Gericht mit Rücksicht auf die dem Zeugen zu gewährende Entschädigung für Zeitversäumnis und die ihm zu erstattenden Kosten der Reise und des Aufenthalts am Ort der Vernehmung einen unverhältnismäßig großen Aufwand verursachen würde. Und schließlich ist eine Vorgangsweise nach § 277 öZPO dann möglich, wenn der Zeuge an dem Erscheinen vor dem erkennenden Gericht gehindert ist (Z. 4). Dies wird von der zutreffenden herrschenden Auffassung nicht erst bei „physischer Unmöglichkeit“, sondern bereits bei Unzumutbarkeit, etwa aufgrund des Gesundheitszustands, beruflicher Verpflichtungen oder unabhkömmlicher Pflegeaufgaben angenommen.⁴¹ Dem soll es nach überzeugender Auffassung von *Oberhammer/Scholz-Berger*⁴² auch gleichzuhalten sein, wenn ein im Ausland aufhältiger Zeuge

³⁶ *Frauenberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 328 ZPO Rn. 6.

³⁷ *Frauenberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 328 ZPO Rn. 6.

³⁸ So etwa *Ent*, Videoverhandlungen nach der ZVN 2023 (Teil 2), RZ 2024, 56 (59).

³⁹ Vgl. auch *Fucik*, in: Fucik/Konecny/Oberhammer, Zivilverfahrensrecht. Jahrbuch 2011, 9 (28).

⁴⁰ *Frauenberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 328 ZPO Rn. 5.

⁴¹ *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (286).

⁴² *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (286).

zwar grundsätzlich zur Aussage bereit ist, allerdings eine Anreise nach Österreich ablehnt (zumindest, soweit ihn – was ja den Regelfall darstellt – keine Pflicht zum Erscheinen vor Gericht trifft).

Die *Aufnahme des Sachverständigenbeweises* mittels Videotechnologie war bis vor kurzem nur über § 277 i. V. m. § 352 Abs. 1 öZPO zulässig: Nach § 352 Abs. 1 öZPO kann die Aufnahme eines Sachverständigenbeweises durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen, wenn ein durch Sachverständige zu besichtigender Gegenstand nicht vor das erkennende Gericht gebracht werden kann oder die Aufnahme des Sachverständigenbeweises vor demselben aus anderen Gründen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde. Diese etwas antiquierte Bestimmung erklärt sich damit, dass der Sachverständigenbeweis nach dem Konzept der öZPO an sich mündlich zu erstatten ist;⁴³ aufgrund der in der Praxis überwiegend schriftlich erfolgenden Begutachtung kam der mündlichen Erstattung aber bereits vor Inkrafttreten der ZVN 2023 kaum praktische Bedeutung zu.⁴⁴ Nunmehr kann die mündliche Erstattung sowie die Erörterung von Sachverständigengutachten gem. § 132a Abs. 1 öZPO sogar ohne die Voraussetzungen des § 277 öZPO mittels Videotechnologie durchgeführt werden.⁴⁵ Ein (etwa mangels Zustimmung der Parteien zu einem solchen Vorgehen weiterhin denkbarer; vgl. dazu Abschnitt III.2.b) Rückgriff auf § 277 i. V. m. § 352 Abs. 1 öZPO wird daher in aller Regel nicht notwendig sein.

Eine *Einvernahme der Parteien* per Videotechnologie ist über die Bestimmung des § 277 öZPO (zur Ausnahme in § 132a öZPO siehe noch in Abschnitt III.2.c) nur eingeschränkt möglich: Denn § 375 Abs. 2 öZPO sieht eine entsprechende Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter nur dann vor, wenn dem persönlichen Erscheinen der Partei unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen oder dieses unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Die Ausführungen des Schrifttums zur konkreten Auslegung dieser beiden Tatbestandsmerkmale sind eher karg; nach der Rechtsprechung soll die Parteieneinvernahme per Videokonferenz nur ausnahmsweise zulässig sein.⁴⁶ Nach herrschender Auffassung ist die Formulierung „unübersteigliches Hindernis“ parallel zu § 134 Z. 1 öZPO auszulegen;⁴⁷ dabei sei zu überprüfen, ob der Partei ihr persönliches Erscheinen in Anbetracht ihrer konkreten Umstände zugemutet werden kann.⁴⁸ Dies könne bei einer im Ausland aufhältigen Partei etwa dann zu verneinen sein, wenn sie einer strafrechtlichen Verfolgung im Inland ausgesetzt sei.⁴⁹

⁴³ *Schneider*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 352 ZPO Rn. 2.

⁴⁴ *Schneider*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 352 ZPO Rn. 2.

⁴⁵ *Ent*, RZ 2024, 56 (56).

⁴⁶ OLG Wien 7.7.2023, 3 R 149/22m; RIS-Justiz RW0001032.

⁴⁷ OLG Wien 7.7.2023, 3 R 149/22m; *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (287); *Rechberger/Klicka*, in: *Rechberger/Klicka*, ZPO, 5. Aufl., 2019, § 375 ZPO Rn. 3; *Spending*, in: *Fasching/Konecny*, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 375 ZPO Rn. 10.

⁴⁸ OLG Wien 7.7.2023, 3 R 149/22m; *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (287).

⁴⁹ *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (287).

Voraussetzung für die Durchführung einer Videoeinnahme ist schließlich, dass die *technischen Voraussetzungen* dafür vorhanden sind, was in Österreich seit 2011 flächendeckend der Fall ist.⁵⁰ Allerdings ist der Anwendungsbereich des § 277 öZPO nicht auf im Inland zu vernehmende Personen beschränkt,⁵¹ sodass diesem Tatbestandsmerkmal auch praktisch weiterhin Bedeutung zukommen kann. Die Durchführung einer Videoeinnahme ist von der *Zustimmung der Parteien unabhängig*.⁵² Soweit die Anwendungsvoraussetzungen nicht vorliegen, können diese nach herrschender Auffassung allerdings durch eine solche Zustimmung ersetzt werden.⁵³

c) Rechtsfolge

Ist der Anwendungsbereich von § 328 Abs. 1, § 352 Abs. 1 oder § 375 Abs. 2 öZPO eröffnet, so hat das Gericht nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen die Möglichkeit (aber nicht die Verpflichtung), an Stelle einer unmittelbaren Einvernahme des Zeugen, des Sachverständigen oder der Partei diese durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vornehmen zu lassen. Aus § 277 öZPO ergibt sich in diesen Fällen ein *Vorrang der Videoeinnahme*,⁵⁴ sofern die Einvernahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nicht unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich ist. In diese Beurteilung sind nach den Gesetzesmaterialien auch die Auswirkungen auf die Raschheit des Verfahrens, die materielle Wahrheitsfindung sowie die Verfahrenskosten einzu beziehen.⁵⁵ Gegen die Zweckmäßigkeit einer Videoeinnahme könnten umfangreiche Vorhalte von Urkunden und physischen Augenscheinsgegenständen oder die Notwendigkeit, eine nicht transportfähige Person zu Hause aufzusuchen, sprechen.⁵⁶ Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Einvernahme durch einen ersuchten Richter liegt im Ermessen des Verfahrensgerichts.⁵⁷

Bedient sich das Gericht einer mittelbareren Art der Beweisaufnahme als vorgesehen (also erachtet es irrtümlich die Anwendungsbereiche der § 328 Abs. 1, 352 Abs. 1 oder § 375 Abs. 2 öZPO für eröffnet oder nimmt es fälschlich eine der Gegenausnah-

⁵⁰ *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 277 ZPO Rn. 1; *Rechberger*, in: FS für Helmut Rüßmann, 733 (743).

⁵¹ *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (286); *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 277 ZPO Rn. 1; *Rechberger/Klicka*, in: *Rechberger/Klicka*, ZPO, 5. Aufl., 2019, § 277 ZPO Rn. 1.

⁵² *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (286).

⁵³ *Ent*, RZ 2024, 56 (59); *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (288).

⁵⁴ *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 277 ZPO Rn. 1; *Rechberger*, in: FS für Helmut Rüßmann, 733 (741); *Spitzer*, in: *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON, 2023, § 277 ZPO Rn. 1; *Spitzer*, in: *Spitzer/Wilfinger*, *Beweisrecht*, 2020, § 277 ZPO Rn. 1.

⁵⁵ ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85; vgl. auch *Obermaier*, in: *Höllwerth/Ziehensack* (Hrsg.), ZPO. Taschenkommentar, 2019, § 277 ZPO Rn. 1.

⁵⁶ ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85; vgl. auch *Obermaier*, in: *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO, 2019, § 277 ZPO Rn. 1.

⁵⁷ *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 277 ZPO Rn. 1.

men des § 277 öZPO an), so stellt dies einen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz dar, der im Rechtsmittel als wesentlicher Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann.⁵⁸ Ob ein solcher Verstoß von den Parteien gem. § 196 öZPO gerügt werden muss, ist im Schrifttum umstritten,⁵⁹ wird von der ständigen Rechtsprechung allerdings bejaht.⁶⁰

3. Europäischer Rechtsrahmen: EuBVO

a) Allgemeines zur EuBVO

Im folgenden Abschnitt sollen die Rahmenbedingungen für die Videobeweisaufnahme im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr dargestellt und dabei insbesondere auf die einschlägigen Regeln der jüngst revidierten EuBVO eingegangen werden. Die Möglichkeit eines Rechtshilfeersuchens an ausländische Gerichte zum Zweck der Beweisaufnahme durch diese Gerichte („aktive Rechtshilfe“) ergibt sich bereits aus § 36 JN i. V. m. §§ 300, 328, 352, 368 und 375 öZPO. Der nationale Rahmen für die Beweisaufnahme eines österreichischen Gerichts im Ausland („passive Rechtshilfe“) ist in den §§ 291a ff. öZPO normiert, wohingegen die umgekehrte Situation (also eine Beweisaufnahme ausländischer Gerichte in Österreich) in den §§ 38 ff. JN geregelt ist.⁶¹

Die EuBVO legt – insoweit als Bindeglied zwischen den einzelnen nationalstaatlichen Verfahrensordnungen – die Modalitäten für die Gewährung von aktiver und passiver Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme im Ausland fest; ihre kürzlich revidierte Fassung ist (im Wesentlichen⁶²) seit 1.7.2022 in Geltung. Neu sind dabei insbesondere ausführliche Bestimmungen über die unmittelbare Beweisaufnahme per Videokonferenz oder anderer Fernkommunikationstechnologien (Art. 20 EuBVO) sowie gewisse Modifikationen der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht in

⁵⁸ OLG Wien 7.7.2023, 3 R 149/22m; *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, Vor § 266 ZPO Rn. 90 und § 277 ZPO Rn. 2; *Rechberger/Klicka*, in: *Rechberger/Klicka*, ZPO, 5. Aufl., 2019, § 277 ZPO Rn. 2; (offenlassend hingegen noch *Rechberger*, in: FS für Helmut Rübmann, 733 [746]); *Schneider*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 352 ZPO Rn. 1; *Spitzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 277 ZPO Rn. 4; *Spitzer*, in: *Spitzer/Wilfinger*, Beweisrecht, 2020, § 277 ZPO Rn. 4.

⁵⁹ Dafür etwa *Fasching*, Kommentar III, 1. Aufl., 1966, 484; *Fasching*, Zivilprozessrecht: Lehr- und Handbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., 1990, Rn. 676; *Höllwerth*, in: Fasching/Konecny, Kommentar II/3, 3. Aufl., 2015, § 196 ZPO Rn. 14; *Trenker*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 196 ZPO Rn. 8; *Trenker*, Zum Anwendungsbereich der Rügelast nach § 196 ZPO, JBl 2020, 352 (359f.); *Ziehensack*, in: Höllwerth/Ziehensack, ZPO, 2019, § 196 ZPO Rn. 3; dagegen *Bajons*, in: FS für Hans Fasching, 1988, 19 (32); *Rechberger*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, Vor § 266 ZPO Rn. 90; *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts. Erkenntnisverfahren, 9. Aufl., 2017, Rn. 805.

⁶⁰ Etwa OGH 14.10.1993, 8 Ob 578/93; 1.12.1999, 9 ObA 222/99h; zuletzt 27.9.2023, 9 ObA 63/23j; vgl. auch RIS-Justiz RS0037410.

⁶¹ Vgl. ausführlich *Fucik*, in: Fasching/Konecny, Kommentar III/1, 3. Aufl., 2017, § 291a ZPO Rn. 4.

⁶² Zu den Ausnahmen siehe Art. 35 EuBVO.

Bezug auf ein Ersuchen der Verwendung solcher Technologien (Art. 12 Abs. 4 EuBVO). Weitere Neuerungen betreffen die Regelung der diplomatischen und konsularischen Beweisaufnahme im Ausland (Art. 21 EuBVO), die Verwendung von IT-Systemen bei der Übermittlung von Ersuchen und Mitteilungen (Art. 7 EuBVO) sowie die Rechtswirkungen elektronischer Schriftstücke (Art. 8 EuBVO).

b) Videoeinvernahme durch das ersuchte Gericht („aktive Rechtshilfe“)

Die Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht ist in Art. 12 ff. EuBVO geregelt; diese Bestimmungen kommen etwa dann zur Anwendung, wenn ein österreichisches Gericht gem. § 277 i. V. m. § 328 Abs. 1, § 352 Abs. 1 oder § 375 Abs. 2 öZPO eine Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter durchführen möchte und die zu vernehmende Person in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig ist.⁶³

Gem. Art. 12 Abs. 4 UAbs. 1 EuBVO kann das ersuchende Gericht das ersuchte Gericht bitten, die begehrte Beweisaufnahme unter Verwendung einer besonderen Kommunikationstechnologie, insbesondere im Weg der Videokonferenz oder Telekonferenz, durchzuführen.⁶⁴ Dem hat das ersuchte Gericht gem. UAbs. 2 grundsätzlich zu entsprechen, sofern dies nicht ausnahmsweise mit seinem nationalen Recht unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist (davon wäre das ersuchende Gericht gem. UAbs. 3 mittels eines Formblatts zu unterrichten).⁶⁵ Fehlen dem ersuchenden oder dem ersuchten Gericht die entsprechenden Technologien, so können diese gem. UAbs. 4 im Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.⁶⁶ Die Beweisaufnahme durch ein ersuchtes Gericht kann (vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts) in Anwesenheit und unter Beteiligung der Parteien (Art. 13 EuBVO) und des ersuchenden Gerichts (Art. 14 EuBVO) erfolgen. Dies macht die Verwendung von Videotechnologie auch bei aktiver Rechtshilfe durchaus attraktiv, zumal das Gericht und die Parteien auf diese Weise einfach und kostengünstig der Einvernahme beiwohnen (und sich allenfalls sogar daran beteiligen) können.⁶⁷ Freilich wendet das ersuchte

⁶³ *Sengstschmied*, in: Mayr (Hrsg.), Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.52.

⁶⁴ *Mosser*, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 12 EuBVO 2020 Rn. 24; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung III, 6. Aufl., 2022, Art. 10 EG-BewVO Rn. 13; *Sengstschmied*, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.176.

⁶⁵ *Mosser*, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 12 EuBVO 2020 Rn. 27; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO III, 6. Aufl., 2022, Art. 10 EG-BewVO Rn. 13; *Sengstschmied*, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.176.

⁶⁶ *Mosser*, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 12 EuBVO 2020 Rn. 27; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO III, 6. Aufl., 2022, Art. 10 EG-BewVO Rn. 14; *Sengstschmied*, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.177.

⁶⁷ Dazu auch *Kohake*, Grenzüberschreitende Beweisaufnahme per Video? DRiZ 2021, 378 (381); vgl. auch *Fabig/Windau*, Die Neufassungen der Europäischen Zustellungs- und Beweisaufnahmeverordnungen, NJW 2022, 1977 (1980); *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO

Gericht bei der Durchführung der Einvernahme sein eigenes Prozessrecht an,⁶⁸ was insbesondere bei unterschiedlichen Gerichtssprachen⁶⁹ die Beteiligungsmöglichkeiten faktisch mindern kann.⁷⁰ Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist schließlich, dass das ersuchte Gericht bei Erledigung des Ersuchens auch *Zwangmaßnahmen* anzuwenden hat, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats für die Erledigung eines zum gleichen Zweck gestellten Ersuchens inländischer Behörden vorgesehen ist (Art. 15 EuBVO).⁷¹

c) Videoeinvernahme durch das ersuchende Gericht („passive Rechtshilfe“)

Bestimmungen über die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht finden sich in den Art. 19 f. EuBVO; der mit der Revision geschaffene Art. 20 EuBVO sieht Sonderregeln für die unmittelbare Beweisaufnahme per Videokonferenz oder mittels anderer Fernkommunikationstechnologie vor.⁷² Fraglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob durch diese Bestimmung nunmehr jegliche Videovernehmung einer Person im Ausland in das Regime der passiven Rechtshilfe kanalisiert wird⁷³ oder ob eine solche Vernehmung (auf freiwilliger Basis der einvernommenen Person) grundsätzlich auch ohne Einbeziehung der ausländischen Gerichte zulässig ist und Art. 20 EuBVO nur dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn auf Videokonferenzenanlagen der ausländischen Justizbehörden zurückgegriffen werden soll.⁷⁴ Aus den Entscheidungen des EuGH C-332/11 *ProRail* und C-188/22 *VP* kann wohl zuverlässig abgeleitet werden, dass der EuBVO eine zwingende Inanspruchnahme der passiven Rechtshilfeinstrumente nicht entnommen werden kann,⁷⁵

III, 6. Aufl., 2022, Art. 11 EG-BewVO Rn. 1 ff. und Art. 12 EG-BewVO Rn. 1 ff.; *Sengstschmied*, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.165 ff., 15.171 ff.

⁶⁸ *Mosser*, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 12 EuBVO 2020 Rn. 11; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO III, 6. Aufl., 2022, Art. 10 EG-BewVO Rn. 5.

⁶⁹ Vgl. *Mosser*, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 12 EuBVO 2020 Rn. 13; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO III, 6. Aufl., 2022, Art. 10 EG-BewVO Rn. 5.

⁷⁰ Vgl. auch *Kohake*, DRiZ 2021, 378 (381).

⁷¹ *Mosser*, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 15 EuBVO 2020 Rn. 1 ff.; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO III, 6. Aufl., 2022, Art. 13 EG-BewVO Rn. 1 ff.; *Sengstschmied*, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.180 ff.

⁷² *Fucik*, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 20 EuBVO 2020 Rn. 1; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO III, 6. Aufl., 2022, Art. 17 EG-BewVO Rn. 30; *Sengstschmied*, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.218.

⁷³ So etwa *Knöfel*, Die Neufassung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung (EuBewVO), RIW 2021, 247 (250); *Lafontaine*, Die Beweisaufnahme über den EU-Auslandssachverhalt, DAR 2020, 541 (543); *Stadler*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO. Zivilprozessordnung, 21. Aufl., 2024, § 1072 ZPO Rn. 3.

⁷⁴ So etwa *Garber*, in: Geimer/Schütze (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht. Kommentar, 4. Aufl., 2020, Art. 17 EuGFVO Rn. 2; *Oberhammer/Scholz-Berger*, ecoloex 2022, 285 (289); *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO III, 6. Aufl., 2022, Art. 17 EG-BewVO Rn. 30; *Sengstschmied*, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.219.

⁷⁵ EuGH, Urt. v. 21.2.2013 – Rs. C-332/11 (*ProRail*) – Rn. 38 ff.; EuGH, Beschl. v. 8.9.2022 – Rs. C-188/22 (*VP*); so auch *Domej*, in: Stein/Jonas (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung:

wenngleich dies im Schrifttum teils auch anders gesehen wird.⁷⁶ Ob eine solche Inanspruchnahme *in concreto* notwendig ist, hängt vielmehr (gewissermaßen: subsidiär) davon ab, ob man in der freiwilligen Videoeinnahme einer im Ausland befindlichen Person einen Eingriff in die territoriale Hoheitsgewalt dieses Staats erblicken will. Dies ist sowohl im österreichischen⁷⁷ als auch im deutschen⁷⁸ Schrifttum umstritten; in der Schweiz wird das Vorliegen eines Eingriffs – freilich nicht im Zusammenhang mit der EuBVO – hingegen bejaht.⁷⁹

Ein Antrag gem. Art. 19 EuBVO ist aber jedenfalls erforderlich, wenn die ausländischen Gerichte in die Beweisaufnahme involviert werden sollen. Im Bereich der Videoeinnahme kann das etwa dann notwendig sein, wenn seitens des ersuchenden Gerichts der Wunsch oder die Notwendigkeit besteht, die Videokonferenzinfrastruktur der ausländischen Gerichte in Anspruch zu nehmen.⁸⁰ Ein Vorgehen nach den Bestimmungen über die passive Rechtshilfe hat (verglichen mit der aktiven Rechtshilfe nach Art. 12 ff. EuBVO) den entscheidenden Vorteil, dass das ersuchende Gericht sein eigenes Verfahrensrecht anwenden⁸¹ und damit bei der Einvernahme sich auch seiner eigenen Gerichtssprache bedienen kann.⁸² Allerdings ist (darin liegt die „Kehrseite“ der Medaille) eine unmittelbare Beweisaufnahme gem. Art. 19

ZPO XI, 23. Aufl., 2021, Art. 17 EuBVO Rn. 36 f.; *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (289).

⁷⁶ Vgl. etwa *Lafontaine*, *DAR* 2020, 541 (550); *Zwettler*, Keine Videoeinnahme von in der Schweiz aufhältigen Zeugen, *Zak* 2022, 227 (229).

⁷⁷ Ein Eingriff wird etwa *verneint* von *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (289); *Sengstschmid*, in: Fasching/Konecny, *Kommentar I*, 3. Aufl., 2013, § 38 JN Rn. 51; *Sengstschmid*, in: Mayr, *Handbuch*, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.57; vorsichtiger *Melzer*, in: *Kodek/Oberhammer*, *ZPO-ON*, 2023, § 132a ZPO Rn. 24 (es seien „grundsätzlich völkerrechtliche territoriale Souveränitätsaspekte zu beachten“); *bejaht* hingegen von *Exenberger/Karl*, *Grenzüberschreitende Aufnahme von Personalbeweisen Post-Brexit*, *ecolex* 2021, 736 (738) und *Fucik*, in: Fasching/Konecny, *Kommentar V/3*, 3. Aufl., 2023, Art. 20 EuBVO 2020 Rn. 5.

⁷⁸ Ein Eingriff wird etwa *verneint* von VG Freiburg, *Beschl. v. 11.3.2022 – 10 K 4411/19 RIW* 2022, 476 (allerdings in Bezug auf eine Videoverhandlung); *Berger*, in: Stein/Jonas, *Kommentar V*, 23. Aufl., 2015, § 363 ZPO Rn. 14; *Geimer*, *Internationales Zivilprozessrecht*, 9. Aufl., 2024, Rn. 2385a; *Knöfel*, *Videokonferenztechnologie im grenzüberschreitenden Zivilprozess*, *RIW* 2022/7, Umschlagteil I; *Nagel/Gottwald*, *Internationales Zivilprozessrecht*, 8. Aufl., 2020, Rn. 9.140; *bejaht* hingegen von *Fritsche*, in: Krüger/Rauscher, *MünchKommZPO I*, 6. Aufl., 2020, § 128a ZPO Rn. 3; *Lafontaine*, *DAR* 2020, 541 (543); *Schultzky*, *Videokonferenzen im Zivilprozess*, *NJW* 2003, 313 (314); *Stadler*, in: Musielak/Voit, *ZPO*, 21. Aufl., 2024, § 128a ZPO Rn. 2a, 8; *Windau*, *Die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung*, *NJW* 2020, 2753 (2754).

⁷⁹ *Schweizerisches Bundesamt für Justiz*, *Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen*. *Wegleitung*, 3. Aufl., 2003 (Stand Juli 2024), 35, abrufbar unter <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/zivilrecht/wegleitungen.html> (Abrufdatum: 9.1.2025); *Gauthey/Markus*, *Zivile Rechtshilfe und Art. 271 Strafgesetzbuch*, *ZSR* 2015, 359 (388 f., 394); vgl. auch *Zwettler*, *Zak* 2022, 227 (228).

⁸⁰ *Sengstschmid*, in: Mayr, *Handbuch*, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.80, 15.220.

⁸¹ *Fucik*, in: Fasching/Konecny, *Kommentar V/3*, 3. Aufl., 2023, Art. 19 EuBVO 2020 Rn. 16; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, *MünchKommZPO III*, 6. Aufl., 2022, Art. 17 EG-BewVO Rn. 18; *Sengstschmid*, in: Mayr, *Handbuch*, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.208.

⁸² *Fucik*, in: Fasching/Konecny, *Kommentar V/3*, 3. Aufl., 2023, Art. 19 EuBVO 2020 Rn. 16; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, *MünchKommZPO III*, 6. Aufl., 2022, Art. 17 EG-BewVO Rn. 20; *Sengstschmid*, in: Mayr, *Handbuch*, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.208.

Abs. 2 EuBVO nur statthaft, wenn sie freiwillig und ohne Einsatz von Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden kann.⁸³ Interessant ist im Zusammenhang mit der passiven Rechtshilfe die mit der Revision der EuBVO geschaffene (technisch allerdings etwas umständlich geratene) Zustimmungsfiktion des Art. 19 Abs. 5 EuBVO, die bei Säumnis des ersuchten Gerichts dazu führt, dass von einer Stattgabe des Ersuchens ausgegangen wird.⁸⁴ Für die Videoeivernahme ist dies gleichsam in aller Regel ohne Bedeutung, wenn man davon ausgeht, dass ein passives Rechtshilfeersuchen überhaupt nur bei gewünschter Involvierung des ersuchten Gerichts zu stellen ist (weil in diesem Fall ja tatsächlich ein Handeln des Gerichts begehrt wird).

Soweit eine unmittelbare Eivernahme durch ein österreichisches Gericht per Videokonferenztechnologie erfolgen soll, müssen nach nationalem Recht in jedem Fall die Voraussetzungen des § 277 öZPO (und damit mittelbar des § 328 Abs. 1, § 352 Abs. 1 bzw. § 375 Abs. 2 öZPO) erfüllt sein. Insofern sind die Anwendungsvoraussetzungen für die grenzüberschreitende Videoeivernahme bei aktiver und passiver Rechtshilfe auf nationaler Ebene im Wesentlichen ident.

III. Videoverhandlung

1. Allgemeines

In einem zweiten Schritt soll die im österreichischen Rechtsbestand noch relativ junge Möglichkeit der Videoverhandlung dargestellt werden. Katalysator hierfür war (wie in vielen anderen Bereichen⁸⁵) die COVID-19-Pandemie, die eine schnelle Anpassung des Justizsystems an die faktischen Gegebenheiten erforderte.⁸⁶ Teile der in diesem Zug zunächst nur temporär geltenden Bestimmungen wurden mit der ZVN 2023 in den neu geschaffenen § 132a öZPO gegossen und damit in den permanenten Rechtsbestand überführt.⁸⁷

⁸³ *Fucik*, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 19 EuBVO 2020 Rn. 15; *Rauscher*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO III, 6. Aufl., 2022, Art. 17 EG-BewVO Rn. 21; *Sengstschmid*, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 15.211; kritisch dazu etwa *Knöfel*, RIW 2021, 247 (252 ff.).

⁸⁴ Siehe etwa *Peer/Scheuer*, Neue europäische Instrumente zur grenzüberschreitenden Zustellung und Beweisaufnahme, Zak 2021, 27 (29).

⁸⁵ Vgl. beispielhaft etwa *Angermair/Artnner/Brandstetter/Kessler/Kulmer/Pimmer/Schöller/Zahradnik*, COVID-19-Gesetze: Ausgewählte für Unternehmen relevante Regelungen. Von Arbeitsrecht bis Zivilprozess, NZ 2020, 121; *Bauer/Brunner/Scharl*, Digitale soziale Sicherung in Europa - ein wichtiger Schritt in die Zukunft, SozSi 2022, 68; *Vinzenz*, Ein schwarzer Tag im Homeoffice, DRdA 2023, 492; *Winkler*, „Rien ne vas plus“ für den klassischen Anwalt? AnwBl 2021, 144.

⁸⁶ Siehe insbesondere *Koller*, Krise als Motor der Rechtsentwicklung im Zivilprozess- und Insolvenzrecht, JBl 2020, 539 (539 ff.); vgl. auch *Ent*, RZ 2023, 284 (284 ff.); *Fink*, in: Fink/Otti/Sommer, Zukunft, 1 (15 ff.); *Oberhammer/Scholz-Berger*, ecolex 2022, 285 (285); *Scholz-Berger/Schumann*, ecolex 2020, 469 (469 ff.); *Sengstschmid*, in: FS für Andreas Konecny, 553 (555).

⁸⁷ *Ent*, RZ 2023, 284 (285 f.); *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 1; *Spitzer/Wilfinger*, ZVN 2023: Videoverhandlung im Zivilprozess, ÖJZ 2023, 606 (606).

2. Nationaler Rechtsrahmen: § 132a öZPO

a) Ausgangslage und Gesetzgebungsprozess

Während manche andere Rechtsordnungen auf geradezu „altherwürdige“ Bestimmungen zur digitalen Durchführung eines Zivilverfahrens verweisen können (der deutsche § 128a dZPO über die „Videoverhandlung“ wurde etwa bereits im Jahr 2002 geschaffen⁸⁸), waren dem österreichischen Zivilverfahrensrecht – von der in § 277 öZPO normierten Möglichkeit der digitalen Beweisaufnahme sowie dem praktisch kaum bedeutsamen Art. 8 EuBagatellVO⁸⁹ (dazu noch in Abschnitt III.3.) abgesehen – solche Instrumente bis in die jüngste Vergangenheit noch fremd. Pandemiebedingt mussten freilich schnell pragmatische Lösungen gefunden werden: § 3 des 1. COVID-19 JuBG ermöglichte es, (in den meisten Verfahrensarten: mit Einverständnis der Parteien) sowohl mündliche Verhandlungen als auch Beweisaufnahmen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, und zwar unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 277 öZPO.⁹⁰ Die Geltung dieser zunächst bloß befristeten „Notfalllösung“⁹¹ wurde aufgrund faktischer Notwendigkeiten mehrfach (letztlich bis zum 30.6.2023) verlängert;⁹² gleichzeitig verfestigten sich die Bestrebungen, Bestimmungen über eine Videoverhandlung auch ins Dauerrecht aufzunehmen.⁹³ Ein entsprechender erster Entwurf zu einer ZVN 2021⁹⁴ wurde seitens der Praxis allerdings noch überwiegend kritisch gesehen: Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ortete etwa eine „drohende Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes“⁹⁵, die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter befürchtete unter anderem unerlaubte Aufzeichnungen der Verhandlungen und trat für eine Neuevaluierung der vorgesehenen Bestimmung ein.⁹⁶ Die geplante Gesetzesnovelle wurde (in diesem Punkt) daher vorübergehend auf Eis gelegt und eine breit angelegte Arbeits-

⁸⁸ *Fritsche*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO I, 6. Aufl., 2020, § 128a ZPO Rn. 1; *Fuhrmann/Merks*, Videoverhandlung im Zivilverfahren, ZRP 2023, 66 (66); *Stadler*, in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl., 2024, § 128a ZPO Rn. 1.

⁸⁹ *Koller*, JBl 2020, 539 (546 [Fn. 92]); *Sengstschmid*, in: FS für Andreas Konecny, 553 (554).

⁹⁰ Dazu etwa *Garber/Neumayr*, in: Resch (Hrsg.), Corona-Handbuch, Vers. 1.06, 2021, Kapitel 13 Rn. 54 ff.; *Leupold*, Öffentlichkeit im Zivilprozess. Verfahrensgrundsätze und Rechtsentwicklung im Lichte der Krise, JRP 2021, 339 (347); *Scholz-Berger/Schumann*, *ecolex* 2020, 469 (469 ff.); *Sengstschmid*, in: FS für Andreas Konecny, 553 (556).

⁹¹ *Spitzer/Wilfinger*, ÖJZ 2023, 606 (606).

⁹² *Ent*, RZ 2023, 284 (285); *Spitzer*, in: FS für Elisabeth Lovrek, 725 (733); *Spitzer/Wilfinger*, ÖJZ 2023, 606 (606); vgl. auch *Sengstschmid*, in: FS für Andreas Konecny, 553 (555).

⁹³ *Ent*, RZ 2023, 284 (285); *Leupold*, JRP 2021, 339 (352); *Sengstschmid*, in: FS für Andreas Konecny, 553 (554); *Spitzer*, in: FS für Elisabeth Lovrek, 725 (733 ff.).

⁹⁴ ME ZVN 2021, 138/ME 27. GP; zu diesem etwa *Fink*, in: Fink/Otti/Sommer, Zukunft, 1 (17 ff.); *Leupold*, JRP 2021, 339 (352 f.).

⁹⁵ Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Stellungnahme zum ME einer Zivilverfahrens-Novelle 2021, 30/SN-138/ME, 6.

⁹⁶ *Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter*, Stellungnahme zum ME einer Zivilverfahrens-Novelle 2021, 43/SN-138/ME, 4 f.

gruppe unter stärkerer Einbindung von Wissenschaft und Praxis eingesetzt.⁹⁷ Mit der ZVN 2023 wurde der Zivilprozessordnung schließlich die Bestimmung des § 132a öZPO hinzugefügt, in deren Rahmen Videoverhandlungen nunmehr unter gewissen Voraussetzungen möglich sind; auch das AußStrG (§ 18 Abs. 2 und 3), die EO (§ 59a) und die IO (§ 254 Abs. 3a) wurden in diesem Zusammenhang angepasst.⁹⁸

b) Anwendungsvoraussetzungen

Gem. § 132a Abs. 1 S. 2 öZPO kann das Gericht eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ohne persönliche Anwesenheit von Parteien, ihren Vertretern und sonst der Verhandlung beizuziehenden Personen *unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchführen* sowie auf diese Weise auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 277 öZPO *Gutachten* von gerichtlich bestellten Sachverständigen *mündlich erstatten lassen oder erörtern* und die *Parteien und informierte Personen* (§ 258 Abs. 2 öZPO) *in der vorbereitenden Tagsatzung vernehmen*. Voraussetzung dafür ist gem. S. 2 *leg. cit.*, dass diese Vorgangsweise unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie tunlich ist, die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, um die Tagsatzung verfahrenskonform abzuhalten, und nicht eine Partei innerhalb einer vom Gericht festgesetzten angemessenen Frist dem angekündigten Vorgehen widerspricht oder die ausdrückliche Zustimmung der Parteien dazu vorliegt.

Tunlichkeit nimmt die herrschende Auffassung etwa dann an, wenn durch die Videoverhandlung eine Vertagung vermieden oder die Verfahrenskosten gesenkt werden könnten, weil der Anreisaufwand zum Gericht geringer ist.⁹⁹ Der Gesetzgeber selbst hat hierbei insbesondere an kurze Tagsatzungen mit wenig Interaktion zwischen Gericht und Parteien gedacht¹⁰⁰ und wollte mit dieser Voraussetzung zudem den Ausnahmecharakter der Videoverhandlung betonen.¹⁰¹

Das *Vorliegen der technischen Voraussetzungen zur verfahrenskonformen Abhaltung der Tagsatzung* inkludiert nach den Gesetzesmaterialien nicht nur die entsprechende technische Ausstattung des Entscheidungsorgans selbst, sondern auch, dass das Gericht über die technischen Anlagen verfügen muss, die es bei einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der (Volks-)Öffentlichkeit ermöglichen, dem Verfahrensgeschehen optisch und akustisch zu folgen.¹⁰² Die Volksöffentlichkeit soll

⁹⁷ Ent, RZ 2023, 284 (285 f.); Sengtschmid, in: FS für Andreas Konecny, 553 (555).

⁹⁸ Zum AußStrG etwa ausführlich Barth, Die „Videoverhandlung“ in familienrechtlichen Verfahren - eine Kurzübersicht, iFamZ 2023, 260 (260); zu IO und EO etwa Eriksson, Die Zivilverfahrens-Novelle 2023, ZIK 2023, 164 (164 ff.).

⁹⁹ Ent, RZ 2023, 284 (286); Hotter, ZVN 2023: Die Übernahme der Videoverhandlung ins Dauerrecht, ecolex 2023, 763 (764).

¹⁰⁰ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 3; Ent, RZ 2023, 284 (286).

¹⁰¹ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 4; Ent, RZ 2023, 284 (286); Hotter, ecolex 2023, 763 (763); Melzer, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 17.

¹⁰² ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 4; dazu auch Ent, RZ 2023, 284 (285 f.).

nach den Materialien dadurch gewahrt werden, dass sich zumindest der Richter während der gesamten Verhandlung im Gerichtssaal aufhalten muss und die Zuhörer weiterhin dort dem Prozessgeschehen (optisch und akustisch¹⁰³) folgen können.¹⁰⁴ Teils scheint es hier in der Praxis derzeit allerdings (mangels flächendeckender Ausstattung der Verhandlungssäle mit großen Bildschirmen, auf denen auch Zuseher das Geschehen wahrnehmen können) noch gewisse Probleme zu geben.¹⁰⁵ Die „verfahrenskonforme Abhaltung der Tagsatzung“ umfasst auch die Beachtung datenschutzrechtlicher Sicherheitsstandards sowie allenfalls die Gewährleistung einer barrierefreien Verfahrensteilnahme für Menschen mit Behinderung.¹⁰⁶ In diesem Zusammenhang wurde mit der ZVN 2023 auch die mit „Datensicherheit bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen“ übertitelte Bestimmung des § 85b GOG geschaffen:¹⁰⁷ Demnach sind bei einer Videoverhandlung nur die vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Systeme heranzuziehen (Abs. 1 Z. 1), Bild und Ton sind verschlüsselt zu übermitteln (Abs. 1 Z. 2), der Zugang zu den Bild- und Tonübertragungssystemen ist auf die nach den Verfahrensgesetzen zuzulassenden Personen zu beschränken sowie entsprechend dem Stand der Technik (insbesondere durch Absicherung der Einwahl mittels Passworts¹⁰⁸) abzusichern (Abs. 1 Z. 3) und die Videokonferenz darf nur für die einmalige Verwendung angelegt werden (Abs. 1 Z. 4). Von diesen Vorgaben kann gem. § 85b Abs. 3 GOG nur bei Gefahr in Verzug oder dann abgewichen werden, wenn die Bild- und Tonübertragung auf andere Weise nicht durchführbar ist. Voraussetzung ist es zudem, dass die Bild- und Tonübertragung aufgrund der Umstände des Einzelfalls unbedingt erforderlich ist und durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen angemessene Datensicherheit gewährleistet werden kann. Bei Überprüfung der technischen Voraussetzungen hat das Gericht nicht nur seine eigenen Möglichkeiten, sondern auch jene der zu involvierenden Personen zu beachten,¹⁰⁹ zumal der Anwendungsbereich des § 132a öZPO – abgesehen von der Ausnahme für Eheverfahren in § 460 Z. 1a öZPO – nicht von einer anwaltlichen Vertretung der digital teilnehmenden Personen abhängt.¹¹⁰

Letzte Voraussetzung für die Durchführung einer Videoverhandlung ist es schließlich, dass entweder die *ausdrückliche Zustimmung der Parteien* dazu vorliegt oder *nicht eine Partei innerhalb einer vom Gericht festgesetzten angemessenen Frist dem angekündigten Vorgehen widerspricht*. Daraus ergibt sich, dass das Gericht den Parteien rechtzeitig anzukündigen hat, dass eine bevorstehende Tagsatzung in Form

¹⁰³ Melzer, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 18.

¹⁰⁴ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 2f.

¹⁰⁵ Ent, RZ 2023, 284 (288).

¹⁰⁶ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 4.

¹⁰⁷ Dazu Ent, RZ 2023, 284 (287).

¹⁰⁸ Ent, RZ 2023, 284 (287).

¹⁰⁹ Spitzer/Wilfinger, ÖJZ 2023, 606 (607).

¹¹⁰ Spitzer/Wilfinger, ÖJZ 2023, 606 (607).

einer Videoverhandlung durchgeführt werden soll.¹¹¹ Nicht zuletzt aufgrund der kritischen Äußerungen im Begutachtungsverfahren zur ZVN 2021 wollte der Gesetzgeber durch das Erfordernis der Zustimmung (bzw. des nicht rechtzeitigen Widerspruchs) sicherstellen, dass niemand gegen seinen Willen dazu verhalten wird, diese in nicht unerheblichen Aspekten andersartige Verhandlungssituation hinnehmen zu müssen.¹¹² Konsequenterweise bedarf der Widerspruch einer Partei daher auch keiner Begründung,¹¹³ was im Schrifttum teils kritisch gesehen wird.¹¹⁴ Ein verspäteter Widerspruch ist meines Erachtens grundsätzlich ebenso unbeachtlich (zumal es andernfalls der Normierung einer Fristsetzungsmöglichkeit gar nicht bedurft hätte) wie der Widerruf einer einmal erteilten Zustimmung.¹¹⁵ Wenn freilich im Nachhinein besondere, eine Partei an der digitalen Verfahrensteilnahme hindernde Umstände auftreten (die etwa eine Vertagung oder gar eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen würden), dann wird das Gericht dennoch eine (zumindest teilweise; vgl. dazu gleich) analoge Verhandlung durchzuführen haben;¹¹⁶ dies ergibt sich aus einem Größenschluss zu § 134 Z. 1 öZPO (dazu noch unten in Abschnitt III.2.c).

c) Rechtsfolge: Digitale Verhandlung und teilweise digitale Beweisaufnahmen

Sind die Anwendungsvoraussetzungen gegeben, so erfolgt die Anberaumung einer Videoverhandlung auf entsprechende gerichtliche Anordnung;¹¹⁷ dies liegt im Ermessen des Gerichts.¹¹⁸ Den Parteien kommt kein entsprechendes Antragsrecht zu; sie können die Durchführung einer Videoverhandlung lediglich anregen (§ 132a Abs. 1 letzter S. öZPO).¹¹⁹ Das Entscheidungsorgan hat bei der Durchführung einer Videoverhandlung im Gerichtsgebäude anwesend zu sein (das ergibt sich aus § 132 Abs. 1 öZPO);¹²⁰ dadurch soll nicht zuletzt die Volksöffentlichkeit des Verfahrens

¹¹¹ *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 7.

¹¹² ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 3; vgl. auch *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 12.

¹¹³ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 3; *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 9.

¹¹⁴ *Hotter*, *ecolex* 2023, 763 (763 f.).

¹¹⁵ So wohl auch *Spitzer/Wilfinger*, *ÖJZ* 2023, 606 (607); etwas liberaler *Ent*, *RZ* 2023, 284 (291 f.).

¹¹⁶ *Spitzer/Wilfinger* (*ÖJZ* 2023, 606 [607]) sprechen – im Ergebnis ident – davon, dass in solchen Fällen auch nachträglich eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen sei.

¹¹⁷ *Barth*, *iFamZ* 2023, 260 (261); *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 3.

¹¹⁸ *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 4; *Spitzer/Wilfinger*, *ÖJZ* 2023, 606 (607).

¹¹⁹ *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 3; *Spitzer/Wilfinger*, *ÖJZ* 2023, 606 (607).

¹²⁰ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 2; *Barth*, *iFamZ* 2023, 260 (261); *Hotter*, *ecolex* 2023, 763 (764); *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 5; dies (trotz insoweit ausdrücklicher Gesetzesmaterialien) anzweifelnd *Ent*, *RZ* 2024, 56 (62 f.).

sichergestellt werden.¹²¹ Eine „hybride“ *Verhandlung* (wie sie etwa § 128a Abs. 4 dZPO nach einem Einspruch explizit vorsieht) ist in § 132a öZPO zwar nicht ausdrücklich erlaubt, aus den Gesetzesmaterialien erschließt sich aber eindeutig, dass der Gesetzgeber auch eine solche Vorgangsweise für zulässig erachtet.¹²² Derzeit scheinen die Gerichte allerdings gerade für hybride Videoverhandlungen noch nicht flächendeckend technisch gerüstet zu sein.¹²³

Der tatsächliche Anwendungsbereich des § 132a öZPO ist bei genauerer Betrachtung weniger groß, als dies auf den ersten Blick den Anschein haben mag: Zunächst wird in Abs. 1 zwar (eher allgemein) angeordnet, dass das Gericht „eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ohne Anwesenheit von Parteien, ihren Vertretern oder sonst der Verhandlung beizuziehenden Personen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchführen“ kann. Bei einer solcherart digital durchgeführten Tagsatzung können sowohl das Gericht als auch die Parteien grundsätzlich alle Verfahrenshandlungen vornehmen.¹²⁴ Allerdings ergibt sich aus dem zweiten Teil dieses ersten Satzes (arg.: „sowie auf diese Weise auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 277 Gutachten von gerichtlich bestellten Sachverständigen mündlich erstatten lassen oder erörtern und die Parteien und informierte Personen [§ 258 Abs. 2] in der vorbereitenden Tagsatzung vernehmen“), dass *Beweisaufnahmen* weiterhin grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 277 öZPO per Videokonferenztechnologie durchgeführt werden dürfen.¹²⁵ Anderes gilt *expressis verbis* für die Erstattung und Erörterung von Sachverständigengutachten im Allgemeinen sowie für die Einvernahme der Parteien und informierter Personen (letztere nach dem Willen des Gesetzgebers offenbar als Zeugen¹²⁶) in der vorbereitenden Tagsatzung.¹²⁷ Die Einschränkung der digitalen Parteienvernehmung auf die vorbereitende Tagsatzung ist sachlich nicht ganz konsequent,¹²⁸ lässt sich aber mit dem Wunsch des Gesetzgebers erklären, die (in aller Regel rasch abzuhandelnde) vorbereitende Tagsatzung ganz generell digital durchführen zu können.¹²⁹

¹²¹ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 2f.; *Ent*, RZ 2024, 56 (63); *Koller*, JBI 2020, 539 (542 f.); *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 5; kritisch (allerdings zum Entwurf nach der ZVN 2021) *Wimmer*, Der Schutz der Persönlichkeit im digitalisierten Verwaltungsverfahren. Zugleich ein Versuch der Kontextualisierung, JRP 2022, 483.

¹²² ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 2; *Barth*, iFamZ 2023, 260 (261); *Ent*, RZ 2024, 56 (63 f.); *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 4; *Spitzer/Wilfinger*, ÖJZ 2023, 606 (607).

¹²³ *Ent*, RZ 2024, 56 (63).

¹²⁴ *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 2.

¹²⁵ *Ent*, RZ 2024, 56 (56); *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 14; *Oberhammer/Scholz-Berger*, *ecolex* 2022, 285 (285 f.); *Spitzer*, in: *Spitzer/Wilfinger*, *Beweisrecht*, 2020, § 277 ZPO Rn. 5 ff.; *Spitzer/Wilfinger*, ÖJZ 2023, 606 (607).

¹²⁶ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 2; ebenso *Ent*, RZ 2024, 56 (58); *Spitzer/Wilfinger*, ÖJZ 2023, 606 (608).

¹²⁷ *Melzer*, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 2.

¹²⁸ So schon *Ent*, RZ 2024, 56 (58); *Spitzer*, in: FS für Elisabeth Lovrek, 725 (739); *Spitzer/Wilfinger*, ÖJZ 2023, 606 (608).

¹²⁹ *Spitzer*, in: FS für Elisabeth Lovrek, 725 (739); *Spitzer/Wilfinger*, ÖJZ 2023, 606 (608).

Die Bestimmungen der § 277 und 132a öZPO können im Übrigen „nebeneinander“ angewendet werden,¹³⁰ sodass etwa die Aufnahme eines Sachverständigenbeweises gem. § 132a öZPO, die Einvernahme von Zeugen hingegen nach § 277 i. V. m. § 328 Abs. 1 öZPO im Rahmen einer Videoverhandlung erfolgen können.

Eine interessante Neuerung wurde – aufgrund von Bedenken hinsichtlich der reibungslosen Funktionalität der Videoverhandlung¹³¹ – auch der Liste an Gründen hinzugefügt, aufgrund derer die Erstreckung einer Tagsatzung statthaft ist: Gem. § 134 Z. 1 zweiter Fall öZPO kann eine solche für den Fall einer technischen Störung der Wort- und Bildübertragung bei einer nach § 132a öZPO anberaumten Tagsatzung auch dann angeordnet werden, wenn eine Partei ohne die Erstreckung einen *prozessualen Nachteil* erleiden würde. Das soll nach den Materialien etwa bereits dann der Fall sein, wenn „die Partei [...] die Möglichkeit verliert, Vorbringen im Verfahren zu erstatten oder sich an einer Vernehmung oder Erörterung eines Sachverständigen-gutachtens zu beteiligen oder ihr Kostenersatzfolgen erwachsen.“¹³² Dass die Anwendungskriterien hier deutlich weniger streng als bei herkömmlichen Erstreckungen sind (arg.: „nicht wieder gut zu machenden Schaden“), begründet der Gesetzgeber damit, dass die mannigfaltigen Ursachen für technische Störungen bei Videokonferenzen mehrheitlich nicht von den Parteien kontrolliert oder verhindert werden könnten.¹³³ Für diese Fälle sei es notwendig, möglichst einfache und den prozessualen Aufwand gering haltende Lösungen zur Verfügung zu stellen, die allerdings auf der anderen Seite einem allfälligen Missbrauch ausreichend vorbeugen.¹³⁴ Seitens der Praxis wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sehr wohl erhebliches Missbrauchspotential gebe, eine Erstreckung zu erzwingen, zumal für das Gericht kaum überprüfbar sei, wodurch etwa ein Verbindungsabbruch entstanden ist.¹³⁵ Im Schrifttum wird teils einer analogen Anwendung dieser Bestimmung auf Situationen das Wort geredet, in welchen zwar streng genommen keine „technische Störung“ vorliegt, die Partei aber aus technischer Unkenntnis (etwa, weil das Mikrofon oder das richtige Audioausgabegerät nicht aktiviert werden konnte) trotz ernsthaften Bemühens nicht an der Verhandlung teilnehmen konnte.¹³⁶

Wurden die Anwendungsvoraussetzungen für die Durchführung einer Videoverhandlung missachtet, so kann dies einen wesentlichen Verfahrensmangel gem. § 496 Abs. 1 Z. 2 öZPO darstellen.¹³⁷ Eine im Schrifttum teils angenommene Nichtigkeit

¹³⁰ *Ent*, RZ 2024, 56 (56); *Hotter*, *ecolex* 2023, 763 (763); *Melzer*, in: *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 14.

¹³¹ Vgl. ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 5.

¹³² ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 5.

¹³³ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 5.

¹³⁴ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 5.

¹³⁵ *Ent*, RZ 2024, 56 (65); Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Stellungnahme zum ME einer Zivilverfahrens-Novelle 2023, 6, abrufbar unter https://www.oerak.at/uploads/tx_wxstellungnahmen/13_1_23_48_zpo_eo.pdf (Abrufdatum: 9.1.2025); vgl. auch *Koller*, JBl 2020, 539 (541).

¹³⁶ *Ent*, RZ 2024, 56 (65).

¹³⁷ *Ent*, Videoverhandlungen nach der ZVN 2023 (Teil 3), RZ 2024, 91 (93).

(etwa wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs [§ 477 Abs. 1 Z. 4 öZPO]¹³⁸ oder wegen Ausschlusses der Öffentlichkeit [§ 477 Abs. 1 Z. 7 öZPO]¹³⁹), wird – angesichts der insoweit sehr strengen Judikatur des OGH¹⁴⁰ – meines Erachtens nur in extremen Ausnahmefällen zu bejahen sein.

d) Sonderbestimmungen zu Kostenverzeichnis und Vergleichsabschluss

§ 132a Abs. 2 und 3 öZPO enthalten „Spezialbestimmungen“ für Sonderprobleme, die sich daraus ergeben, dass die Parteien und Parteienvertreter nicht physisch im Gerichtssaal anwesend sind.¹⁴¹ Abweichend zu § 54 Abs. 1 öZPO, wonach *Kostenverzeichnisse* (bei sonstigem Verlust des Kostenersatzanspruchs) dem Gericht vor Schluss der mündlichen Hauptverhandlung übergeben werden müssen,¹⁴² normiert § 132a Abs. 2 öZPO, dass bei Durchführung einer Verhandlung als Videoverhandlung die Vorlage des Kostenverzeichnisses als rechtzeitig gilt, wenn es spätestens bis zum Ablauf des auf die mündliche Verhandlung folgenden Tages dem Gericht übermittelt wird. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen durch den Gegner (§ 54 Abs. 1a öZPO) beginnt diesfalls mit der Zustellung des Kostenverzeichnisses durch das Gericht an diesen. Unvertretene Parteien können das Kostenverzeichnis in der Tagsatzung sogar mündlich zu Protokoll anbringen.

§ 132a Abs. 3 öZPO normiert demgegenüber Besonderheiten für den Abschluss eines *gerichtlichen Vergleichs* in einer Videoverhandlung: Mit der ZVN 2022 hat der Gesetzgeber in § 209 Abs. 3 öZPO klargestellt,¹⁴³ dass die Unterschrift der Parteien für die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs erforderlich ist. Für einen Vergleichsabschluss während einer Videoverhandlung normiert nun § 132a Abs. 3 öZPO, dass § 209 Abs. 3 zweiter und dritter Satz nicht anzuwenden und damit in diesem Fall keine Unterschrift erforderlich ist.¹⁴⁴ Stattdessen hat das Gericht (gewissermaßen als Ersatz für die verfestigte Willensbekundung durch Unterschrift¹⁴⁵) zunächst entweder den Text des Vergleichs den Parteien auf dem Bildschirm sichtbar zu machen oder den Vergleichstext deutlich vorzulesen beziehungsweise den auf einem Tonträger aufgenommenen Vergleichstext für alle deutlich hörbar abzuspie-

¹³⁸ Ent, RZ 2024, 91 (93 f.).

¹³⁹ Ent, RZ 2024, 91 (94).

¹⁴⁰ Zur Nichtigkeit wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs siehe etwa OGH 26.9.1985, 6 Ob 643/84; 17.1.2019, 5 Ob 220/18s; RIS-Justiz RS0042202; zur Nichtigkeit wegen Ausschlusses der Volksöffentlichkeit siehe etwa OGH 10.5.1989, 9 ObA 120/89; RIS-Justiz RS0036693.

¹⁴¹ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 4; Melzer, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 21.

¹⁴² M. Bydlinski, in: Fasching/Konecny, Kommentar II/1, 3. Aufl., 2014, § 54 ZPO Rn. 5; Ziehensack, Praxiskommentar Kostenrecht, 2020, Rn. 551.

¹⁴³ Dies war zuvor strittig; vgl. dazu Anzenberger, Der gerichtliche Vergleich, 2020, 397 ff.; Gitschthaler, in: Rechberger/Klicka, ZPO, 5. Aufl., 2019, §§ 204–206 ZPO Rn. 13; Klicka, in: Fasching/Konecny, Kommentar II/3, 3. Aufl., 2015, § 206 ZPO Rn. 26; Trenker/Werner, Der Gerichtliche Vergleich nach der ZVN 2022. Protokollierung und Gebühren, RZ 2023, 62 (64).

¹⁴⁴ Barth, iFamZ 2023, 260 (261).

¹⁴⁵ Vgl. Melzer, in: Kodek/Oberhammer, ZPO-ON, 2023, § 132a ZPO Rn. 23.

len. In weiterer Folge muss der Wille der nicht persönlich anwesenden Parteien, diesen gerichtlichen Vergleich abzuschließen, unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten klar und deutlich zum Ausdruck kommen; dies gilt auch für den Abschluss eines prätorischen Vergleichs.

3. Videoverhandlungen in europäischen Zivilverfahren: Art. 8 EuBagatellVO

Anders als bei der Beweisaufnahme (vgl. Abschnitt II.3.) kennt das Europäische Zivilverfahrensrecht (noch; vgl. aber Abschnitt III.4.) keine auf die Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten „durchschlagenden“ Bestimmungen über die Durchführung von Videoverhandlungen. Lediglich das (genuin europäische¹⁴⁶) Bagatellverfahren sah schon in seiner Stammfassung in Art. 8 EuBagatellVO die (damals allerdings noch eher rudimentär ausformulierte) Möglichkeit vor, eine mündliche Verhandlung „über Videokonferenz oder unter Zuhilfenahme anderer Mittel der Kommunikationstechnologie“ abzuhalten. Die seit 14.7.2017 geltende¹⁴⁷ revidierte Fassung der EuBagatellVO regelt diesen Punkt nunmehr deutlich ausführlicher (dazu gleich). Allerdings sind Verfahren nach der EuBagatellVO gem. deren Art. 5 Abs. 1 *grundsätzlich schriftlich* durchzuführen; nur ausnahmsweise hat nach Art. 5 Abs. 1a EuBagatellVO eine mündliche Verhandlung stattzufinden.¹⁴⁸ Dazu kommt die vergleichsweise sehr geringe Praxisrelevanz der Verfahren nach der EuBagatellVO,¹⁴⁹ sodass die Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Videoverhandlung an dieser Stelle *nur überblicksartig dargestellt* werden sollen.

Für den (ausnahmsweisen; vgl. Art. 5 Abs. 1a EuBagatellVO) Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung normiert Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 EuBagatellVO, dass hierfür dem Gericht zur Verfügung stehende geeignete *Mittel der Fernkommunikation genutzt* werden, es sei denn, dass dies in Anbetracht der besonderen Umstände des Falls für den Ablauf eines fairen Verfahrens nicht angemessen wäre. Das *Einverständnis der Parteien* oder ihrer Vertreter ist (anders als nach dem ursprünglichen Entwurf der Kommission¹⁵⁰) hierfür nicht erforderlich.¹⁵¹ Die Zulässigkeit der

¹⁴⁶ Vgl. Mayr, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 12.11.

¹⁴⁷ Mayr, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 12.6.

¹⁴⁸ Varga, in: Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht. EuZPR/EuIPR II/1, 5. Aufl., 2022, Art. 8 EG-BagatellVO Rn. 1.

¹⁴⁹ Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2020, Rn. VI/2; Mayr, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 12.10; vgl. auch Scheuer, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 1 EuBagatellVO Rn. 3.

¹⁵⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, Brüssel, den 15.3.2005, KOM(2005) 87 endg., 14, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0087:FIN:DE:PDF> (Abrufdatum: 9.1.2025).

¹⁵¹ Hau, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO III, 6. Aufl., 2022, Art. 8 EG-BagatellVO Rn. 2; Mayr, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 12.74; Mosser, in: Geroldinger/Neumayr (Hrsg.), IZVR. Praxiskommentar Internationales Zivilverfahrensrecht II, 2021, Art. 8 EuBagVO Rn. 1; Scheuer, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 8 EuBagatellVO Rn. 1; Varga, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR II/1, 5. Aufl., 2022, Art. 8 EG-BagatellVO Rn. 2.

Durchführung einer Verhandlung im Weg der Videokonferenz nach Art. 8 EuBagatellVO hängt nach herrschender Auffassung zwar nicht davon ab, dass diese nach der *lex fori* des Prozessgerichts vorgesehen ist,¹⁵² faktisch werden aber (aufgrund der Notwendigkeiten des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC sowie aus Gründen der Datensicherheit) aber wohl nur „geeignete Mittel“ zur Verfügung stehen, wenn auch das einschlägige nationale Verfahrensrecht ebenfalls eine Videoverhandlung kennt. Eine mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Einrichtung solcher Mittel der Fernkommunikation lässt sich aus Art. 8 EuBagatellVO nach herrschender Auffassung jedenfalls nicht ableiten.¹⁵³ Falls eine anzuhörende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, so sind gem. Art. 8 Abs. 1 UAbs. 2 EuBagatellVO die notwendigen organisatorischen Schritte für die digitale Teilnahme dieser Person nach den Bestimmungen der EuBVO zu setzen.¹⁵⁴ Wurde eine Partei zu einer mündlichen Verhandlung mit persönlicher Anwesenheit geladen, so kann diese gem. Art. 8 Abs. 2 EuBagatellVO eine Teilnahme im Weg der Fernkommunikationstechnologie beantragen, sofern eine solche Technologie beim Gericht zur Verfügung steht und die durch die persönliche Anwesenheit notwendigen Vorkehrungen (insbesondere die dadurch entstehenden Kosten) in keinem angemessenen Verhältnis zur Klage stehen würden. Umgekehrt kann eine bloß zur virtuellen Teilnahme geladene Partei gem. Art. 8 Abs. 3 EuBagatellVO ihre persönliche Teilnahme bei der Verhandlung beantragen; sie riskiert in diesem Fall allerdings, gem. Art. 16 EuBagatellVO ihre dadurch entstandenen Kosten nicht ersetzt zu bekommen (worauf sie in den einschlägigen Formblättern hinzuweisen ist).¹⁵⁵ Entscheidungen über die Anträge nach Abs. 2 und 3 können nur mit Rechtsmitteln gegen das Urteil angefochten werden (Art. 8 Abs. 4 EuBagatellVO).¹⁵⁶

4. Ausblick: Artikel 5 EuDigiJustVO

Eine weitere einschlägige Neuerung wird in Bälde die Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (kurz: „EuDigiJustVO“)¹⁵⁷ brin-

¹⁵² Scheuer, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 8 EuBagatellVO Rn. 2.

¹⁵³ Garber, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., 2020, Art. 8 EuGFVO Rn. 1; Mosser, in: Geroldinger/Neumayr, IZVR II, 2021, Art. 8 EuBagVO Rn. 2; Wolber, in: Vorwerk/Wolf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 53. Aufl., 2024, Art. 8 EuGFVO Rn. 3 (Stand 1.7.2024, beck-online.de).

¹⁵⁴ Mosser, in: Geroldinger/Neumayr, IZVR II, 2021, Art. 8 EuBagVO Rn. 4; Scheuer, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 8 EuBagatellVO Rn. 4.

¹⁵⁵ Mayr, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 12.75; Mosser, in: Geroldinger/Neumayr, IZVR II, 2021, Art. 8 EuBagVO Rn. 6; Scheuer, in: Fasching/Konecny, Kommentar V/3, 3. Aufl., 2023, Art. 8 EuBagatellVO Rn. 6.

¹⁵⁶ Mayr, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 12.75; Mosser, in: Geroldinger/Neumayr, IZVR II, 2021, Art. 8 EuBagVO Rn. 6.

¹⁵⁷ Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember

gen. Diese Verordnung soll die justizielle Zusammenarbeit durch Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung stärken, indem die Kommunikation zwischen den Behörden verbessert und der Zugang zu den Behörden erleichtert wird.¹⁵⁸ Sie ist seit dem 16.1.2024 in Kraft und wird ab dem 1.5.2025 gelten (Art. 26 EuDigiJustVO).

Art. 5 EuDigiJustVO normiert die *Teilnahme an einer Verhandlung oder Anhörung mittels Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien in Zivil- und Handelssachen*: Gem. Abs. 1 entscheidet (unbeschadet besonderer Bestimmungen in anderen Europäischen Verordnungen) eine zuständige Behörde in Verfahren in Zivil- und Handelssachen (also in aller Regel das Gericht; vgl. Art. 2 Z. 1 EuDigiJustVO) auf Antrag der Parteien oder (sofern nach deren nationalem Recht vorgesehen) von Amts wegen über die Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter an einer Verhandlung oder Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass sich eine der Parteien oder ihr Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat als die Behörde aufhält. Die Behörde hat ihre Entscheidung unter Bedachtnahme auf die *Verfügbarkeit der entsprechenden Technologie* (lit. a), die *Meinung der an dem Verfahren beteiligten Parteien* zum Einsatz dieser Technologie (lit. b) sowie die *Angemessenheit des Einsatzes* dieser Technologie unter den besonderen Umständen des Einzelfalls (lit. c) zu treffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Parteien und ihre Vertreter, einschließlich Personen mit Behinderungen, Zugang zu der Videokonferenz für die Verhandlung oder Anhörung haben (Art. 5 Abs. 2 EuDigiJustVO). Das Verfahren für die Verhandlung oder Anhörung selbst richtet sich gem. Art. 5 Abs. 4 EuDigiJustVO nach nationalem Recht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Zustimmung der Parteien (anders als nach § 132a öZPO) im Anwendungsbereich der EuDigiJustVO keine Voraussetzung für die Durchführung einer digitalen oder hybriden Verhandlung darstellt, die Meinung der Parteien ist hier lediglich mitzubedenken. Dies könnte rechtspolitisch den „Türöffner“ für weitere Ausdehnungen des Anwendungsbereichs des § 132a öZPO darstellen; ein echter Anpassungsbedarf des nationalen Rechts an die Vorgaben des Art. 5 EuDigiJustVO besteht meines Erachtens in Österreich allerdings nicht.

IV. Zusammenschau

Videotechnologie ist mittlerweile ein fester Bestandteil des österreichischen Zivilverfahrens. Während Videobeweisaufnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beweisaufnahme im Weg der Rechtshilfe schon seit längerem durchgeführt

2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, ABl. L 29/1 vom 27.12.2023.

¹⁵⁸ ErwGr. 3 und ErwGr. 4 EuDigiJustVO; Mayr, in: Mayr, Handbuch, 2. Aufl., 2023, Rn. 2.51.

werden können, dehnt der mit der ZVN 2023 geschaffene § 132a Abs. 1 öZPO diese Möglichkeit für den Sachverständigenbeweis ganz allgemein und für die Vernehmung von Parteien und informierten Personen in eingeschränkter Form noch weiter aus. Gleichzeitig wurden die zunächst nur temporären Bestimmungen über die Durchführung einer Videoverhandlung (in leicht modifizierter Form) aus dem „Corona-Rechtsbestand“ in das Dauerrecht überführt. Umrahmt werden diese Neuerungen durch eine verstärkte einschlägige Regelungsdichte auf Ebene des Europäischen Zivilverfahrensrechts (insbesondere in der EuBVO), wo sich die prozessökonomische „Wohltat“ der Videotechnologie freilich besonders stark bemerkbar macht. Schließlich dürfte die noch nicht in Geltung stehende EuDigiJustVO den Weg für eine „Normalisierung“ des Einsatzes von Videotechnologie weiter ebnen; die Entwicklung in diesem Bereich ist wohl noch (sehr) lange nicht abgeschlossen.